Samtgemeinde Herzlake

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Herzlake, 20.10.2026

Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur
Verfasser: Martina Schümers
Vorlage Nr.: 2026/2801

Vorlage SGM Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Samtgemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Samtgemeinderat	05.11.2026	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Wahl der/des stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters

Sachverhalt:

Der Rat wählt gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren. Soll es unter den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG. Werden mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt wird schriftlich. Bei nur einem Wahlvorschlag wird, wenn dem niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.